

# RS Vfgh 1988/9/26 V115/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1988

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 01.06.88

ÜG 1929 ArtII §4 Abs2

## Leitsatz

Art139 Abs1 B-VG; Individualantrag; keine Wirksamkeit einer außer Kraft getretenen, eine Verwaltungsübertretung normierenden Ordnungsbestimmung iS des Art139 iVm. §89 Abs3 B-VG im Hinblick auf §1 Abs1 VStG; Fehlen der nicht bloß im Zeitpunkt der Antragseinbringung, sondern auch in dem der Entscheidung erforderlichen Legitimation

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung der gemäß ArtII §4 Abs2 V-ÜG 1929 erlassenen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 01.06.88, betreffend ua. das Verbot des Steigenlassens von Luftballons, Drachen und anderen dem LuftfahrtG nicht unterliegenden Gegenständen, des Aufstellens von Zelten, Hütten, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie des Betretens und Benützens von unbewohnten Objekten, da die angefochtenen Ordnungsbestimmungen für das Grundstück der Antragsteller schon außer Kraft getreten waren.

Den Antragstellern fehlt sohin die nicht bloß im Zeitpunkt der Antragseinbringung, sondern auch in dem der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Legitimation.

## Entscheidungstexte

- V 115/88  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.09.1988 V 115/88

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Geltungsbereich einer Verordnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:V115.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10119074\_88V00115\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)